

## 4. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Der Verwaltungsrat der mhplus BKK hat in der Sitzung vom 04.07.2008 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesversicherungsamt als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 18.08.2008, AZ: II 3 – 59129.0 – 2875/07 genehmigt wurden:

### Art. I Satzungsänderungen

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 der Satzung wird nach der Ziffer 2 folgende Ziffer 3 neu eingefügt:

- 3. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.**

2. Die Ziffern 3 bis 9 werden zu den Ziffern 4 bis 10.

3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 Ziffer 6 wird nach dem Passus „prüfen zu lassen“ der Passus „und die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen“ eingefügt.

4. § 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Widerspruchsverfahren

- I. **Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird vom Vorstand beauftragten Mitarbeitern und den Widerspruchsausschüssen übertragen. Es werden fünf Mitarbeiter vom Vorstand beauftragt und sechs Widerspruchsausschüsse eingerichtet. Die Widerspruchsausschüsse haben ihren Sitz in Ludwigsburg.**

**Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über**

- **Widersprüche, deren Streitwert unter 500,-€ liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist,**
- **Widersprüche, betreffend die Beitragssatzhöhe,**
- **Widersprüche, betreffend die Genehmigung von ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen**

**und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide.**

## 4. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

**In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Mitarbeiter der mhplus betreffen, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides den Widerspruchsausschüssen übertragen.**

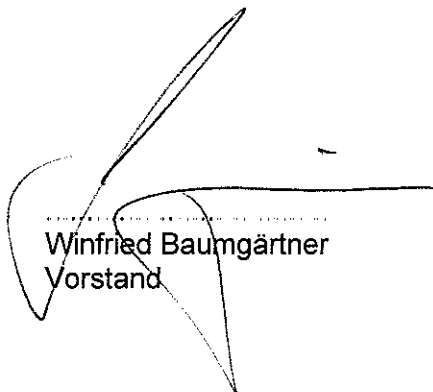
5. In § 17d Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Passus „(Kinder-Richtlinien/ U1-U9“ vor der schließenden Klammer und dem Wort „bzw.“ der Passus „einschließlich der U7a “ neu eingefügt.

6. In § 17d Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Passus „teilgenommen zu haben“ und vor dem Wort „erhalten“ der Passus „und versicherte Kinder und Jugendliche, die den Nachweis erbringen, an einer ärztlichen Untersuchung U10 nach den Empfehlungen des Bundesverbandes der Kinder und Jugendärzte teilgenommen zu haben“ neu eingefügt.

### Art. II In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderungen zu § 2 und § 3 (Ziffern 1-3) treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Die Satzungsänderung zu § 4 (Ziffer 4) tritt zum 01.09.2008 in Kraft. Die Satzungsänderungen zu § 17d (Ziffern 5 und 6) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 22.08.2008



.....  
Winfried Baumgärtner  
Vorstand

Aushangtag: **26. Aug. 2008**

Aushangfrist: 1 Woche

Abnahmetag: **02. Sep. 2008**

